

Eitorf, den 26.10.2018

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes 20.11.2018

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung: Künstlerische Gestaltung des Hermann-Weber-Bades

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung

Begründung:

Die mit E-Mail vom 26.10.2017 eingegangene Bürgeranregung hatte eine unter ganzheitlicher Betrachtung erfolgende Gestaltung des Hermann-Weber-Bades zu einem Gesamtkunstwerk/ Kunstobjekt zum Gegenstand. Die Verwaltung sah unter dieser Prämisse einen äußerst engen Zusammenhang mit der Hochbaumaßnahme „Sanierung Herrmann-Weber-Bad“ und deren baulicher Gestaltung. Demgegenüber wurde § 11 Abs. 2 d) ZustO, wonach der Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes (AKSMK) über die „Beschaffung von Kunstgegenständen“ entscheidet, als zurücktretend angesehen. Demzufolge und weil voraussichtlich die einschlägige Wertgrenze zwischen 10.000 und 125.000 € eingehalten werden würde, sah die Verwaltung den Ausschuss für Bauen und Verkehr (ABV) gemäß §§ 7 abs. 4 Satz 2 Hauptsatzung, 9 Abs. 2 d) Zuständigkeitsordnung als zur Entscheidung über die Anregung befugten Fachausschuss. Auf Vorschlag der Verwaltung setzte der Vorsitzende die Anregung auf die Tagesordnung der Sitzung am 27.02.2018. Die Vorlage ist nebst einem Auszug aus der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Im Verlaufe der eingehenden Beratung erging einvernehmlich die Empfehlung/Auftrag an die Verwaltung und den Künstler, unter Abstandnahme von der Gesamtgestaltung sich auf die Gestaltung von Teilen der Nordwand des Bades und die Einbringung einiger Skulpturen zu beschränken und das Ganze in eine „verwertbare Vorlage“ einzubringen. Diese Wegweisung hat die Verwaltung unter Formulierung der Anforderungen mit dem Künstler konkretisiert.

Nachdem der Künstler alle gestellten Anforderungen erfüllt und insbesondere Muster eingereicht hatte, zeigte sich, dass der Einfluss auf die bauliche Gestaltung gering sein würde und es sich um einzelne Kunstgegenstände handelte. Aufgrund des immer noch gegebenen Kontextes mit der Gesamt-

Baumaßnahme, insbesondere aber weil die Beratungshomogenität nicht gebrochen werden sollte, hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Beratung und Entscheidung aufgrund der neuen Vorlage im ABV zu platzieren. Der Vorsitzende folgte diesem Vorschlag.

Die Vorlage zum ABV am 09.10.2018 ist als **Anlage 2** beigefügt. Als **Anlage 3** ist eine E-Mail des Künstlers vom 01.10.2018 beigefügt, in der er den Aufwand näher beschreibt.

Der ABV nahm durch Beschluss den Punkt von der Tagesordnung und verwies die Sache an den AKSMK. Sieht man den Aspekt „Erwerb von Kunstgegenständen“ im Vordergrund, ist dieser Ausschuss gemäß § 11 Abs. 2 d) ZustO zur Entscheidung befugt – gleichgültig, ob der Erwerb unentgeltlich oder gegen ein Entgelt erfolgt.

In der Sache wird vollinhaltlich auf die o.g. Vorlagen verwiesen. Die Muster werden während der Sitzung zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage(n)

Anlage 1: Vorlage aus dem ABV vom 27.02.2018 samt Anlagen und Niederschrift

Anlage 2: Vorlage aus dem ABV vom 09.10.2018 samt Anlagen

Anlage 3: Email des Künstlers